



Gemeinde Großmehring

Landkreis Eichstätt

Marienplatz 10, 85098 Großmehring

Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis eines Spielplatzes für Kinder (Spielplatzsatzung)

Die Gemeinde Großmehring erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und 3 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.08.2023 (GVBl. S. 588) folgende Satzung:

Präambel

Die Gemeinde Großmehring erlässt diese Spielplatzsatzung, um sicherzustellen, dass weiterhin bei größeren Wohnbauvorhaben ausreichende Spielmöglichkeiten für Kinder bereitgestellt werden. Mit der Änderung der BayBO entfällt zum 01.10.2025 die landesrechtliche Pflicht zur Einrichtung von Kinderspielplätzen (Art. 7 Abs. 3 BayBO). Durch diese Satzung wird die nach wie vor bestehende kommunale Verantwortung aufgegriffen, um Familienfreundlichkeit und spielortnahe Freiräume innerhalb neuer Quartiere zu gewährleisten.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Errichtung von Gebäuden mit mehr als fünf Wohnungen im Gemeindegebiet Großmehring.
- (2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2 Pflicht zur Herstellung, Ausstattung und Unterhaltung

Bei der Errichtung von Gebäuden im Sinne des § 1 Abs. 1 ist ein Spielplatz herzustellen, auszustatten und zu unterhalten.

§ 3 Größe, Lage und Ausstattung

- (1) Je angefangene 10 m² Wohnfläche ist 1 m² Spielplatzfläche nachzuweisen, jedoch mindestens 30 m². Die Fläche muss für das Spielen von Kindern bis zu 14 Jahren geeignet und ausgestattet sein.
- (2) Der Spielplatz soll möglichst verkehrsabgewandt in sonniger, windgeschützter Lage angelegt werden. Er muss gegen Anlagen, von denen Gefahren oder Störungen ausgehen so abgeschirmt werden, dass die Kinder ungefährdet spielen können.
- (3) Der Spielplatz ist mit mindestens einem Spielsandbereich (Mindestgröße 2 m²), zwei ortsfesten Spielgeräten, einer ortsfesten Sitzgelegenheit sowie ausreichend Schatten spendenden Elementen (große Bäume, Pergolen, Sonnensegel o.Ä.) und einem Abfallbehälter auszustatten.
- (4) Je angefangene 10 m² sind mind. 2 Sträucher oder ein Baum anzupflanzen.



Gemeinde Großmehring

Landkreis Eichstätt

Marienplatz 10, 85098 Großmehring

§ 4 Herstellung und Ablöse des Spielplatzes

(1) Der Spielplatz ist auf dem Baugrundstück zu errichten. Ausnahmsweise darf der Spielplatz auf einem anderen Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks angelegt werden. Der Spielplatz muss fußläufig und gefahrlos für die Kinder zu erreichen sein. Die Benutzung des Grundstücks ist gegenüber dem Träger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.

(2) Die Pflicht zur Herstellung, Ausstattung und Unterhaltung des Spielplatzes kann auch durch Übernahme der Kosten gegenüber der Gemeinde Großmehring übernommen werden (Ablösevertrag). Die Entscheidung über den Abschluss eines Ablösevertrags steht im Ermessen der Gemeinde. Der Bauherr hat keinen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrags; dies gilt auch dann, wenn der Spielplatz nicht auf dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstücks tatsächlich hergestellt werden kann. Der Ablösungsbetrag beträgt 100 €/m² Spielplatzfläche. Für Gebäude, die dem Wohnen von Senioren und Studenten bestimmt sind, besteht ein Anspruch auf Ablöse. Der Ablösebetrag darf in diesem Fall 5.000 € pro Bauvorhaben nicht übersteigen.

§ 5 Unterhaltung

Der Spielplatz ist in benutzbarem Zustand zu erhalten, die Bäume und Sträucher sind regelmäßig zurückzuschneiden und die Flächen ordnungsgemäß zu mähen. Auf die zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflichten wird hingewiesen; Spielgeräte sind entsprechend den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der DIN EN 1176-7 mindestens einmal jährlich durch eine sachkundige Person zu überprüfen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren und auf Verlangen der Gemeinde vorzulegen.

§ 6 Abweichungen

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO kann die Gemeinde im Einzelfall Abweichungen zulassen. Eine Abweichung kommt nur in besonders begründeten Ausnahmefällen in Betracht, diese sind schlüssig und nachvollziehbar vom Antragsteller darzulegen. Pauschale oder rein wirtschaftliche Argumente genügen nicht. Die Entscheidung über die Abweichung trifft die Gemeinde im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.10.2025 in Kraft.